

Mitteilung des Senats vom 14. September 2021

Wie wirksam und mit welchen Kosten verringert der Senat die soziale Segregation in der Stadt Bremen?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/482 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele SGB II- und SGB IIX-Berechtigte sowie Berechtigte nach dem AsylbLG (außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangswohnheimen) erhielten in den letzten Jahren 2018 bis 2020 jeweils Wohnlagenzuschläge für welche Stadtteile?

Bis zur Neufestsetzung der aktuellen Richtwerte zum 1. März 2020 waren Zuschläge für die Stadtteile Oberneuland, Östliche Vorstadt, Findorff und Walle (ohne Überseestadt) (plus 10 Prozent), Neustadt und den Ortsteil Überseestadt (plus 15 Prozent) sowie Horn-Lehe, Mitte, Schwachhausen und den Ortsteil Borgfeld (plus 25 Prozent) vorgesehen. Basis für diese Zuschläge waren aus dem Gutachten abgeleitete räumliche Vergleichswerte. Im Ergebnis wurden für die Stadtteile Zuschläge vorgesehen, wo im Durchschnitt höhere Mieten verlangt wurden.

Bei der Ermittlung neuer Richtwerte zeigte sich, dass solche räumlichen Vergleichsdaten nicht in hinreichender Größenordnung für alle Stadtteile der Stadtgemeinde Bremen vorliegen. Daher wurde auf die Ableitung differenzierter Vergleichswerte aus dem Gutachten verzichtet. Seit dem 1. März 2020 ist die Gewährung eines Wohnlagenzuschlags gekoppelt am Anteil der Leistungsbezieher/-innen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II beziehungsweise XII außerhalb von Einrichtungen) an der Bevölkerung in den Stadtteilen beziehungsweise Ortsteilen ohne Stadtteilzugehörigkeit (Anteil bis zu 15 Prozent). Der Wohnlagenzuschlag (plus 12 Prozent) wurde auf der Basis der Anteile 12/2019 berechnet und gilt für Blockland, Borgfeld, Findorff, Horn-Lehe, Mitte, Neustadt, Oberneuland, Obervieland, Östliche Vorstadt, Schwachhausen, Seehausen und Strom.

Die Bestimmung der angemessenen Mietkosten erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung des Leistungsanspruchs. Sowohl die tatsächlichen, als auch die anerkannten und tatsächlich ausgezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsbezieher/-innen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II beziehungsweise XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) richten sich nach den individuellen Voraussetzungen. Man kann daher aus den bewilligten Beträgen nicht ableiten, ob ein Wohnlagenzuschlag gewährt wurde. Die für die Bewilligung eingesetzten Fachverfahren sehen keine Erfassung des Merkmals „Wohnlagenzuschlag“ vor. Insofern kann die Frage, wie viele Leistungsberechtigte (LB) diesen erhielten nicht beantwortet werden.

2. Wie viele Zuschlagsberechtigte wohnten bereits in diesen Stadtteilen, wie viele Zuschläge gingen an neu hinzuziehende Leistungsempfänger?

Zur Anzahl der potenziell zuschlagsberechtigten Leistungsberechtigten siehe Frage 1. Die Anzahl der neu hinzugezogenen Leistungsempfänger:innen in diesen Stadtteilen ist dem Senat nicht bekannt.

3. Wie hoch waren die durchschnittlich gewährten Zuschläge pro Bedarfsgemeinschaft?

Die durchschnittlich gewährten Zuschläge pro Bedarfsgemeinschaft lassen sich nicht auswerten, da der Wohnlagenzuschlag kein Merkmal in den Fachverfahren für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ist. Auch die Buchung der Ausgaben in Haushaltsverfahren SAP erfolgt ohne Spezifizierung. Die Entwicklung der Gesamtausgaben und die rechnerischen durchschnittlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung werden auf die Gesamtstadt bezogen im Controlling beobachtet.

4. In welcher Höhe wurden diese Zuschläge in Bremen insgesamt jährlich ausgezahlt (Bitte für die Jahre 2018 bis 2020 aufschlüsseln) und mit welchen Veränderungen in der Gesamthöhe, aufgrund der Einführung des Hamburger Modells wird für 2021 und 2022 gerechnet?

Für den Zeitraum 2018 bis 2020 können keine Zahlen im Sinne der Fragestellung genannt werden. Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung werden nur insgesamt erfasst, nicht nach Einzelkriterien wie dem Wohnlagenzuschlag.

Für die Neufestsetzung der Richtwerte in 2021 wurde in einem Abgleich zwischen Bedarfsgemeinschaften (nach Größe) und der Differenz zwischen altem und neuem Richtwert modellhaft berechnet, wie hoch die Mehrausgaben auf ein Jahr betrachtet sein könnten. Auf die Wohnlagenzuschläge entfallen dabei Mehrausgaben in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro für das SGB II, von rund 500 000 Euro für Leistungsberechtigte von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) und von rund 50 000 Euro für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII).

Die Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB II-Berechtigte werden zu 71,54 Prozent (Stadt Bremen, Stand: August 2021) vom Bund erstattet. Die Nettoausgaben für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII werden zu 100 Prozent vom Bund erstattet.

5. Wann und durch wen wurde die Wirkung der bisherigen Zuschläge mit welchem Ergebnis evaluiert?

Eine Evaluierung der bis zum 28. Februar 2020 gewährten Stadtteilzuschläge hat im Sinne der Fragestellung nicht stattgefunden. Für die Zeit ab dem 1. März 2020 gilt, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung beziehungsweise Neufestsetzung der Richtwerte eine Überprüfung der einzelnen Stadtteile beziehungsweise Ortsteile ohne Stadtteilzugehörigkeit dahingehend erfolgt, ob aufgrund des Anteils der Leistungsempfänger:innen nach dem SGB II und SGB XII an der Bevölkerung weiterhin ein Wohnlagenzuschlag beziehungsweise dieser neu berücksichtigt werden kann, oder ob ein solcher wegfällt.

6. Welche Veränderungen erwartet der Senat durch die Neuaufstellung der Zuschläge nach dem Hamburger Modell für bisher und für zukünftig Anspruchsberechtigte in Bremen und welche Auswirkungen auf das Ziel der Verringerung der sozialen Segregation erwartet der Senat?

Das Ziel einer integrativen Stadtgesellschaft hat für den Senat eine hohe Priorität. Eine wesentliche Voraussetzung stellt dabei die soziale Vielfalt und Durchmischung in den Quartieren dar. Die Wohnlagenzuschläge dienen dem Ziel einer sozialverträglichen Mischung in den einzelnen Stadtteilen beziehungsweise Ortsteilen ohne Stadtteilzugehörigkeit. Durch die Koppelung der Wohnlagenzuschläge an den jeweiligen Anteil von Leistungsempfänger:innen in den einzelnen Stadtteilen ist die Möglichkeit

gegeben, die soziale Segregation dadurch zu verringern, dass Leistungsberechtigte auch in Stadtteilen mit höherem Mietniveau und entsprechend niedriger Quote bei den Leistungsempfängern hinzuziehen oder dort verbleiben können. Darüber hinaus gelten für den Fall, dass die Wohnlagenzuschläge wegfallen, umfassende Bestandschutzregelungen.

7. Welche Effekte zeigt die sogenannte Sozialquote im Wohnungsneubau bisher auf das Ziel des Senats, die soziodemographische Vielfalt in den Bremer Stadtteilen zu erhöhen und welche Effekte werden in den kommenden zwei Jahren erwartet? (bitte den jeweils parallel aus der Sozialbindung fallenden Wohnraum in der Analyse berücksichtigen).

Mit der Sozialwohnungsquote von 30 Prozent im Wohnungsneubau soll auch künftig gewährleistet sein, dass günstiger und bezahlbarer Wohnraum in allen Stadtteilen angeboten werden kann. Grundsätzlich wirkt die Sozialwohnungsquote dem Rückgang von Sozialwohnungen – verursacht durch das Auslaufen von Bindungen – entgegen. Eine kleinräumige Steuerung ist kurzfristig nur bedingt möglich, da die Neubautätigkeit von den Siedlungsstrukturen in den Stadtteilen abhängt und die meisten Sozialwohnungen dort entstehen, wo größere Stadtentwicklungsprojekte realisiert werden. Daher entstehen beispielsweise in Walle mit der Überseestadt und der dortigen hohen Neubautätigkeit auch anteilig die meisten neuen Sozialwohnungen. In Stadtteilen mit wenig größeren Wohnbauflächen werden entsprechend weniger Sozialwohnungen gebaut. Durch sektorale Bebauungspläne, die nach dem aufgrund des Baulandmobilisierungsgesetzes geänderten Baugesetzbuch zukünftig möglich sind, kann zusätzlich auch auf kleineren Neubauf Flächen sozialer Wohnungsbau stärker inkludiert werden.

Mit Stand 2021 gibt es in der Stadtgemeinde Bremen rund 6 200 Sozialwohnungen, die sich über die gesamte Stadt verteilen (siehe nachfolgende Karte, Datengrundlage: Bremer Aufbau-Bank GmbH). Aufgeführt sind je Stadtteil die bestehenden Sozialwohnungen, darunter die Wohneinheiten (WE), die im Rahmen der Wohnraumförderungsprogramme 1 bis 3 bis 2021 fertiggestellt wurden sowie die Wohneinheiten, die mit den bestehenden Wohnraumförderungsprogrammen ab 2022 geplant sind.

Durch die Planungen der Wohnraumförderprogramme können in den kommenden Jahren weitere geförderte Wohnungen geschaffen werden (voraussichtlich rund 1 200 WE von 2022 bis 2025). Auch unter Berücksichtigung der aus der Bindung fallenden Wohnungen (voraussichtlich rund 1 080 WE im Zeitraum von 2022 bis 2025) werden zusätzliche Angebote insbesondere in den stärker nachgefragten Stadtteilen wie zum Beispiel Walle (mit der Überseestadt), Neustadt, Mitte oder Vegesack entstehen und tragen damit zu größerer soziodemographischer Vielfalt bei. Der größte Teil der aus der Bindung auslaufenden Wohnungen (über 500 WE im Zeitraum von 2022 bis 2025) befindet sich in Gröpelingen, die restlichen verteilen sich auf die anderen Stadtteile. Zu erwähnen ist hierbei, dass die Bestandsmieten nach dem Auslauf zwar meist steigen, aber in der Regel unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete bleiben (empirica: Untersuchung zum preisgünstigen Wohnungsmarkt in der Stadt Bremen, 2020, im Auftrag der BREBAU).

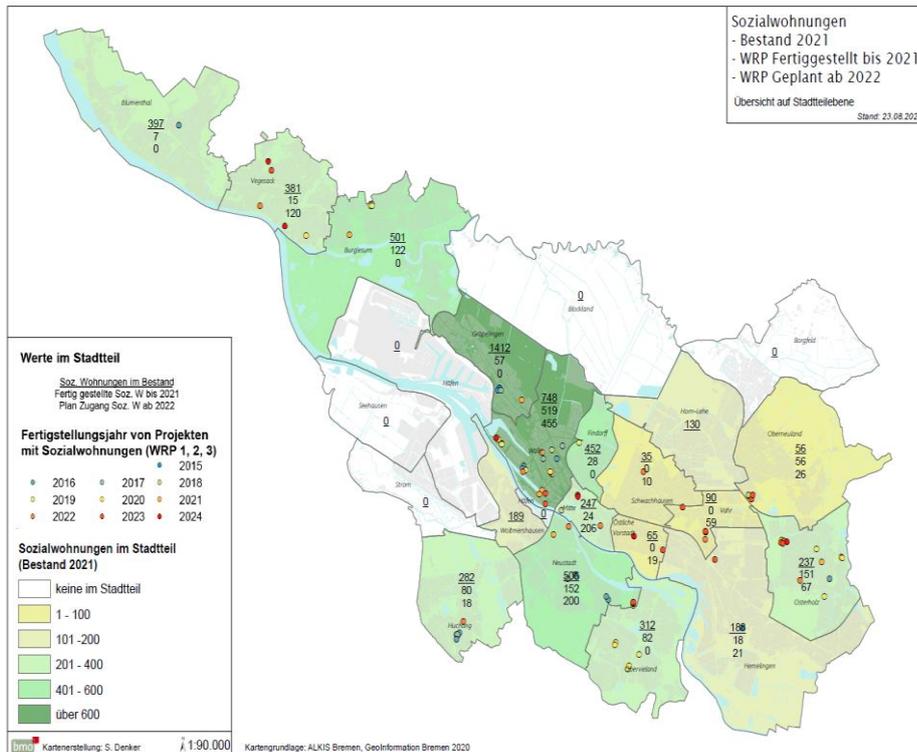


Abbildung 1: Sozialwohnungen in Bremen (Datengrundlage BAB/SKUMS)

Aufgrund der unterjährigen Abfrage ist ein Meldeunterschied zwischen tatsächlich aufgeführten Wohnungen und dem Fertigstellungsjahr 2021 zu berücksichtigen. Da dies für das Jahr 2021 nicht aufzulösen ist, werden die Wohnungen, die 2021 aus der Bindung fallen und Wohnungen, die 2021 fertiggestellt werden, insgesamt als Bestand geführt. Dadurch kommt es zu Abweichungen zu anderen Darstellungen, die jeweils den Stand am Ende eines Kalenderjahres angeben, um ungefähr 100 WE.

8. Plant der Senat eine Evaluierung des Erfolgs der neuausgerichteten freiwilligen Zuschlagsleistung sowie der Sozialquote im Wohnungsbau, wenn ja zu wann?

Da es das Merkmal „Wohnlagenzuschlag“ in den Fachverfahren zur Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG nicht gibt, ist eine gezielte Evaluierung nicht möglich. Im Weiteren siehe Antwort zu Frage 5.

Mit Senatsbeschluss vom 3. März 2020 wurde die Sozialwohnungsquote von 25 Prozent auf 30 Prozent der neugeschaffenen Wohnungen erhöht und die Anzahl der Wohnungen, für die die Quote gilt, auf 20 Wohnungen herabgesetzt. Da die Auswirkungen dieser Anpassungen zunächst abgewartet werden, ist zurzeit keine Evaluierung der Sozialwohnungsquote geplant.